

Amtsgericht Mitte

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 19/21

Berlin, 11.02.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|--------------------------------|------------------|---------------------------|--|
| Freitag, 13.06.2025 | 10:00 Uhr | 0208, Sitzungssaal | Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Moabit

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | SE-Nr. | Blatt |
|-----------|----------------------|--------|-------|
| 22/1000 | Wohnung und Dachraum | 31 | 7622 |

an Grundstück

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² |
|------------|--------------------|-------------------------|-------------------------------------|----------------|
| Tiergarten | Fl. 42, Nr. 294 | Gebäude- und Freifläche | 10559 Berlin, Perleberger Straße 50 | 781 |

| Lfd. Nr. | Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr) | Verkehrswert |
|----------|---|--------------|
| | Das Sondereigentum Nr. 31 bestehend aus der Wohnung Nr. 31 und dem Dachraum Nr. 31 befindet sich im 4. Obergeschoss des Gartenhauses, vom Treppenaufgang gesehen rechts und im Dachgeschoss. Der Dachraum Nr. 31 mit einer Größe von 39,36 m ² soll direkt über der Wohnung liegen, ist aber tatsächlich nicht vorhanden. Die 1-Zimmer-Wohnung Nr. 31 mit einer Größe von 36,36 m ² verfügt über einen Wohnraum, eine Kammer, Küche und Bad. Das im Jahre 1888 erbaute Gebäude ist in einem außerordentlich schlechten und nicht nutzbaren Zustand. | 8.000,00 € |

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 19.05.2021.
Die Beschlagnahme erfolgte am 19.05.2021.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.